

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

Vom 26. November 2019

Auf Grund der §§ 5 und 18 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum folgende Satzung:

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

Die Prüfungsordnung der Hochschule für öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen zum Erwerb der Hochschulzulassungsberechtigung vom 5. Mai 2017 (SächsABl. AAz. S. A 702) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:
„§ 11 Nachteilsausgleich“.
2. § 2 Absatz 1 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(1) Mit der Hochschulzugangsprüfung soll festgestellt werden, ob Antragsteller nach § 17 Absatz 5 SächsHSFG die für ein Studium an der HSF Meißen notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

(3) Das Beratungsgespräch soll vor der Hochschulzugangsprüfung stattfinden.“
3. § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 1. Deutsche Sprache, mit einer Bearbeitungszeit von 240 Minuten,
 2. Englisch, mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten und
 3. Mathematik, mit einer Bearbeitungszeit von 210 Minuten.
(2) Die schriftlichen Teilprüfungen werden unter Aufsicht mit den zugelassenen Hilfsmitteln an der HSF Meißen durchgeführt. Der Antragsteller soll nachweisen,

dass er den Lehrinhalten der Fachoberschulen vergleichbare Grundkenntnisse im betreffenden Fach besitzt.

(3) Die Prüfungstermine werden von der Prüfungsbehörde festgelegt.

(4) Die Prüfungsbehörde soll die Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel spätestens zwei Monate vor der ersten Teilprüfung in geeigneter Form bekannt geben.

(5) Die schriftlichen Teilprüfungen werden von geeigneten Prüfern mit der Befähigung für ein Lehramt an Oberschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen bewertet.

(6) Eine schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Behinderten und chronisch kranken Antragstellern ist bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(2) Antragstellern, die vorübergehend erheblich körperlich beeinträchtigt sind, können bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Art und Grad der Beeinträchtigung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes in Kraft.

Meißen, den 26. November 2019

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor